

In der Senatssitzung am 5. Juli 2022 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

30.06.2022

Vorlage für die Sitzung des Senats am 05.07.2022

„Auflösung der veranschlagten globalen Minderausgaben im Haushaltsvollzug 2022 – Teil I“

A. Problem

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag und Stadtbürgerschaft) hat am 8. Dezember 2021 in Zweiter Lesung die Haushalte 2022 und 2023 beschlossen. Diese beinhalten im Haushalt des Landes eine für Bremen außerordentlich hohe veranschlagte globale Minderausgabe in Höhe von 100 Mio. € für das Haushaltsjahr 2022 und in Höhe von rd. 70 Mio. € für das Haushaltsjahr 2023 zuzüglich zwischenzeitlich vom Senat beschlossener Erhöhungen zur Finanzierung eines VBN Jugendtickets (vgl. Senatsbeschluss vom 29.03.2022). Damit übersteigt die Höhe der für 2022 veranschlagten zu lösenden globalen Minderausgaben die bis 2021 veranschlagten Konsolidierungserfordernisse um mehr als Dreifache.

Bei globalen Minderausgaben handelt es sich um im Haushaltsplan enthaltene negative Beträge, die abweichend vom Grundsatz der Einzelveranschlagung global, also für den gesamten Haushaltsplan (mit Wirkung auf alle Ressorthaushalte) veranschlagt sind. Diese sind im Haushaltsvollzug durch entsprechende Ausgabenverringerungen im Sinne von Einsparungen bzw. durch die Heranziehung von Mehreinnahmen zu erwirtschaften. Der klassische und haushaltsrechtliche Zweck von globalen Minderausgaben besteht in der „Abschöpfung des Bodensatzes“ an Ausgabemitteln. Hierbei sollen Ausgabeermächtigungen verringert werden, die zur Aufgabenerfüllung nicht zwingend erforderlich sind, jedoch zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht vorhergesehen werden konnten. Die veranschlagten globalen Minderausgaben werden durch den Senat im Rahmen der Haushaltsentwürfe eingebracht. Der Senat verantwortet damit vollumfänglich deren Höhe. Die Bürgerschaft legt diese mit Beschlussfassung über die Haushalte formal rechtlich fest. Die Umsetzung und Auflösung obliegt dann der Verantwortung des Gesamtsenats.

In Anbetracht der außerordentlichen Höhe der veranschlagten globalen Minderausgabe für 2022 und der Verpflichtungen Bremens als „Sanierungshilfen-Land“ zur Nachweisung ihrer verfassungskonformen Realisierung gegenüber dem Bund besteht Handlungsbedarf noch vor Beginn des dritten Quartals, da andernfalls die derzeit noch vorhandenen Steuerungsmöglichkeiten nicht mehr gegeben sind.

Die Auflösung erfolgt vor dem Hintergrund einer sehr angespannten Lage der bremischen Haushalte. Wie auch in den übrigen Bundesländern sind die bremischen Haushalte nach wie vor schwer gezeichnet durch die andauernden Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie. Hinzu

kommen weitere finanzielle Herausforderungen im Zusammenhang mit der Versorgung von Schutzsuchenden aus der Ukraine. Das starke Ankunftsgeschehen an ukrainischen Kriegsflüchtlingen konzentriert sich insbesondere in den Stadtstaaten. Daraus sind Belastungen insbesondere bei den Sozialleistungen aber auch im Schul- und Kinderbetreuungsbereich sowie bei der gesundheitlichen Versorgung zu erwarten. Mittelfristig ist durch den Krieg auch – in Abhängigkeit von der Dauer des Kriegsgeschehens – mit negativen Folgen für die bremische Wirtschaft zu rechnen. Hinzu treten weitere strukturelle Belastungen auf die bremischen Haushalte in Form von zu berücksichtigenden Steuerrechtsänderungen resultierend aus den Corona-Entlastungspaketen des Bundes, deren Effekte jedoch noch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend absehbar sind.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Herausforderungen bei der Auflösung der globalen Minderausgaben im Haushaltsvollzug 2022/2023 und der bereits zum damaligen Zeitpunkt zu erwartenden Haushaltsbelastungen 2022 infolge der Corona-Pandemie hat der Senat mit Beschluss vom 19. Oktober 2021 den Senator für Finanzen gebeten, *„für die Zukunft – mit Blick auf die finanziellen Herausforderungen 2022/23 – die bisher angewendeten Umlagemodelle zu prüfen und ihm über das Prüfergebnis zu berichten.“*

B. Lösung

Im Zuge der notwendigen Vorbereitungen für die Entwicklung von Vorschlägen zur Realisierung der veranschlagten globalen Minderausgaben sowie im Lichte des Senatsbeschlusses vom 19. Oktober 2021 hat der Senator für Finanzen das bestehende Quotenmodell nach Verpflichtungsgraden und Drittmittelabhängigkeit für den Bereich der konsumtiven Ausgaben geprüft.

Die Überprüfung der bestehenden Umlagemodelle setzt den Rahmen für den unter Gliederungspunkt II. dargestellten Vorschlag zur Realisierung der veranschlagten globalen Minderausgaben.

Im Fokus der vorgenommenen Prüfung lagen insbesondere die diesem Modell zu Grunde gelegten Aufteilungsparameter und die Berücksichtigung von haushalterischen Eigenheiten einzelner Produktpläne (bspw. die Höhe der Drittmittel, Größe des Produktplanbudgets etc.) bei der Kalkulation der zu erbringen Kürzungsbeiträge.

I. Ergebnisse aus der Überprüfung der bisher angewendeten Umlagemodelle:

I.a) Für den Bereich der konsumtiven Ausgaben:

Das bestehende Quotenmodell für den Bereich der konsumtiven Ausgaben differenziert bei dem Verpflichtungsgrad nach insgesamt neun Kategorien (von 10 bis 90), die mit einem Gewichtungsfaktor von 0 bis 40% hinterlegt sind (0%= aus dem Quotenmodell ausgeschlossen/unberücksichtigt bis 40%=Ausgaben ohne Bindung). Der Verpflichtungsgrad ist Bestandteil der Stammdaten einer Haushaltsstelle, die regelmäßig im Rahmen der Stammdatenpflege aktualisiert werden. Hierbei orientiert sich die Kennzeichnung nach Verpflichtungsgraden ausschließlich an rechtlichen Rahmenseetzungen (bspw. bei gesetzlich verpflichteten Ausgaben) bzw. an unmittelbar das Ausgabevolumen bindenden sonstigen Vorgaben. Bestimmte Ausgaben wie Sozialleistungen oder

Personalkostenzuschüsse sind hierbei von vorneherein aus dem Quotenmodell ausgeschlossen. Ferner werden die „kleinen“ Produktpläne wie die Bürgerschaft (Produktplan 01), der Rechnungshof (Produktplan 02), der Senat sowie Senatskanzlei (Produktplan 03), Europa (Produktplan 04), der Bevollmächtigte beim Bund (Produktplan 05) sowie Datenschutz (Produktplan 06), Gleichberechtigung der Frau (Produktplan 08) und der Staatsgerichtshof (Produktplan 09) lediglich über „pauschalisierte“ Kürzungsquoten berücksichtigt, um diese nicht unverhältnismäßig zu belasten.

Bei der Drittmittelabhängigkeit unterscheidet das bisherige Quotenmodell nach voll drittmittelabhängigen und teilweise drittmittelabhängigen Ausgaben, die dann in Abhängigkeit von der Einstufung zu 0% bzw. 50% in die Ermittlung der Kürzungsbeträge einfließen.

Die Anschläge in den Ressorthaushalten fließen somit gewichtet nach Verpflichtungsgrad und Drittmittelkennung in die Ermittlung von Kürzungsquoten ein. Schlussendlich wird die ermittelte Kürzung pro Ressorthaushalt auf max. 95% der Anschläge begrenzt.

Nach eingehender Prüfung des bisherigen Quotenmodells nach Verpflichtungsgraden sowie Drittmittelabhängigkeit für den Bereich der konsumtiven Ausgaben durch den Senator für Finanzen bleibt festzustellen, dass dieses Modell eine deutlich gerechtere Verteilung bietet als anderweitige prozentuale Kürzungsmodelle beispielsweise mit pauschalisierten Kürzungsquoten (gemäß „Rasenmäher-Prinzip“). Ferner berücksichtigt dieses bestehende Quotenmodell die wesentlichen haushalterischen Eigenheiten der einzelnen Produktpläne wie bspw. Produktplangröße, Anteil gesetzlich verpflichteter bzw. anderweitig verpflichteter Ausgaben sowie Anteil von Drittmitteln am Ausgabevolumen und trägt damit den wesentlichen ressortbezogenen Parametern bei der Ermittlung der zu erbringenden Kürzungsbeiträge Rechnung. Es ist damit von seiner Grundausrichtung her auf die höchstmögliche Gleichbehandlung bei der gemeinsam zu tragenden Belastung ausgelegt. Jede Quotenverringerung, die in einem Bereich durch Änderung der Gewichtung oder eine höhere Einstufung seiner Einzel-Positionen oder Einbeziehung anderweitiger Parameter (z.B. allgemeine Rückgabe) erreicht wird, führt zwangsläufig zu einer Quotenerhöhung in gleichem Umfang bei den übrigen Bereichen. D.h. Veränderungen im Quotenmodell selbst ändern nichts an der gemeinsam zu erbringenden Deckungssumme. Veränderungen zur Entlastung einzelner Produktpläne gehen stets zu Lasten der Einsparungsbeträge der anderen Produktpläne und sind somit aus Sicht des Gesamtsenats de facto wirkungslos.

I.b) Für den Bereich der investiven Ausgaben:

Neben dem bisherigen Quotenmodell nach Verpflichtungsgraden und Drittmittelabhängigkeiten für den Bereich der konsumtiven Ausgaben hat der Senator für Finanzen nicht zuletzt in Anbetracht der außerordentlichen Höhe der zu realisierenden globalen Minderausgaben eine Erweiterung dieses Modells für den Bereich der investiven Ausgaben geprüft.

Die Erweiterung der bisherigen Umlagemodelle um ein neues Modell für den Bereich der investiven Ausgaben entspricht auch den haushaltsgesetzlichen Vorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 zur Planungssicherheit. Hiernach ist die Planungsreserve (5% der Anschläge) nicht nur für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 sowie Gruppen 984 und 985) sondern auch für den Bereich der investiven Ausgaben

(Hauptgruppen 7 und 8 sowie Gruppen 984 und 985) vorzuhalten.

Die Anwendung des bisherigen Quotenmodells nach Verpflichtungsgraden und Drittmittelanhängigkeiten auch für den Bereich der investiven Ausgaben erweist sich in Anbetracht der grundlegend unterschiedlichen Charakteristika beider Ausgabenbereiche – bei den konsumtiven Ausgaben handelt es sich in der Regel um laufende bzw. dauerhafte Kosten während investive Ausgaben in der Regel maßnahmenbezogen und temporär begrenzt sind – als problematisch und nicht zielführend.

Im Weiteren wurden durch den Senator für Finanzen daher zwei weitere Umlagemodelle für den Bereich der investiven Ausgaben geprüft. Diese unterscheiden sich im Wesentlichen in der Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zu erbringenden Nachweisungsbeiträge.

Eine Variante wäre die Ermittlung der Nachweisungsbeiträge für den Bereich der investiven Ausgaben auf Grundlage des prozentualen Anteils der einzelnen „Netto“-Investitionen. Hierbei handelt es sich um einen Saldo aus investiven Einnahmen und investiven Ausgaben eines Produktplans in Relation zu den veranschlagten Netto-Investitionen gesamt. Dieses Modell trägt zwar dem produktplanbezogenen Anteil von Drittmitteln an investiven Ausgaben Rechnung, nivelliert jedoch andere entscheidende Faktoren einer produktplanbezogenen Gleichbehandlung wie bspw. das jeweilige Budgetvolumen. Die Nivellierungseffekte wiegen umso schwerer je größer der zu erbringende Einsparungsbetrag ist.

Eine zweite Variante eines Umlagemodells für den Bereich der investiven Ausgaben stellt auf die investiven „Brutto“-Ausgabeanschlüsse als Basis für die Ermittlung des prozentualen Anteils an der zu erbringenden Einsparungssumme ab. Dieses Umlagemodell erweist sich aufgrund der unmittelbaren Wirkung des Budgetvolumens als Kernparameter bei der Berechnung der zu erbringenden Nachweisungsbeiträge als deutlich ausgewogener ggü. dem Modell basierend auf den Netto-Investitionen. Dieses erscheint daher als gut geeignet bei der Berechnung von Kürzungsbeträgen einzelner Produktpläne im Falle von hohen zu erbringenden Deckungssummen.

II. Vorschlag zur Realisierung der für das Haushaltsjahr 2022 veranschlagten globalen Minderausgaben – Teil I:

Der Senator für Finanzen schlägt in Anbetracht der außerordentlichen Höhe der für das Haushaltsjahr 2022 veranschlagten globalen Minderausgaben ein schrittweises Vorgehen bei deren Realisierung vor.

In einem ersten Schritt sollen zunächst 80 Mio. € der veranschlagten globalen Minderausgaben aufgelöst werden. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Überprüfung der Umlagemodelle und in Anbetracht fehlender anderweitiger Ausgleichsoptionen infolge der äußerst angespannten bremsischen Haushaltslage schlägt der Senator für Finanzen vor, 30 Mio. € über das Quotenmodell nach Verpflichtungsgraden und Drittmittelabhängigkeiten für den Bereich der konsumtiven Ausgaben und 50 Mio. € über das Umlagemodell für den Bereich der investiven „Brutto“-Ausgaben zu realisieren.

Über die dann noch verbleibenden zu realisierenden veranschlagten globalen Minderungen in Höhe von 20 Mio. € zuzüglich der Erhöhung aus dem Senatsbeschluss vom 29.03.2022 (in Summe rund 21 Mio. €) soll zu einem späteren Zeitpunkt des Haushaltsvollzugs spätestens nach Vorliegen der Ergebnisse aus dem Produktgruppencontrolling 1-9/2022 (Eingabeschluss 02.11.2022) entschieden werden.

Mit der Aufteilung der Umlagebeträge von 30 Mio. € auf den Bereich der konsumtiven Ausgaben und 50 Mio. € auf den Bereich der investiven Ausgaben soll den grundlegend unterschiedlichen Charakteristika beider Ausgabeaggregate Rechnung getragen werden. Wie bereits oben dargestellt handelt es sich bei den veranschlagten konsumtiven Ausgaben um weitgehend gebundene Mittel für laufende Kosten, die sich bezüglich etwaiger Steuerungsmöglichkeiten und hinsichtlich von Einsparpotenzialen als deutlich schwerfälliger und unflexibler erweisen als investive Ausgaben. Investive Ausgaben bieten aufgrund ihres Maßnahmenbezugs und ihrer zeitlichen Beschränkung grundsätzlich deutlich höheres Steuerungspotenzial. Hierbei handelt es sich in der Regel um liquiditätsmäßige Verschiebungen in Form von zeitlichen Verschiebungen bzw. Streckungen und nicht um Einsparungen bzw. Kürzungen im eigentlichen Sinne.

II.a) Umlage für den Bereich der konsumtiven Ausgaben:

Die über das Quotenmodell nach Verpflichtungsgraden und Drittmittelabhängigkeiten für den Bereich der konsumtiven Ausgaben zu erbringende Ausgleichssumme in Höhe von 30 Mio. € entspricht rd. 3% der konsumtiven Ausgabe-Anschläge im Haushalt des Landes (ohne Verrechnungen/Erstattungen). Hierbei ausgenommen wurden zudem die Sozialleistungen, die Personalkostenzuschüsse sowie der Produktplan 95 Bremen-Fonds. Ferner wurde - um die kleinen Produktpläne nicht unverhältnismäßig zu belasten – für diese eine pauschalierte Kürzungsquote errechnet. Die Mindest-Selbstbehaltsquote wurde für alle Produktpläne auf 95% gesetzt. Die sich daraus ergebenden einzelnen zu erbringenden Kürzungsbeiträge für den Bereich der konsumtiven Ausgaben sind der Anlage 1 zu entnehmen.

II.b) Umlage für den Bereich der investiven Ausgaben:

Die investiven Nachweisungsbeiträge basieren auf dem prozentualen Anteil der investiven „Brutto“-Ausgabe-Anschläge (ohne Verrechnungen/Erstattungen) an der Gesamtsumme der veranschlagten investiven „Brutto“-Ausgaben. Die daraus resultierenden Nachweisungsbeiträge für die einzelnen Produktpläne für den Bereich der investiven Ausgaben können der Anlage 1 entnommen werden.

Bei den investiven Nachweisungsbeiträgen handelt es sich nicht um Einsparungen oder Kürzungen sondern um zeitliche und liquiditätsmäßige Verschiebungen der investiven Maßnahmen auf das Folgejahr 2023. Die zur Teil-Realisierung des investiven Anteils herangezogenen investiven Mittel in Höhe von bis zu max. 50 Mio. € werden vom Senator für Finanzen in 2023 bei investiver Nachweisung bedarfsgerecht wieder bereitgestellt.

Nachweisung der zu erbringenden Kürzungsbeiträge:

Die von jedem Produktplan zu erbringenden Gesamtkürzungsbeiträge (Summe aus dem jeweiligen konsumtiven und dem investiven Einsparungsbetrag) sind in der Anlage 1 dargestellt. Zur Nachweisung sind grundsätzlich liquide Mittel anzugeben. Um den

Produktplänen größtmögliche Flexibilität zu ermöglichen, können neben einer wahlweise investiven und/oder konsumtiven Nachweisung aus Minderausgaben auch alternativ Mehreinnahmen oder Personalminderausgaben zur Nachweisung benannt werden. Ferner sind Verschiebungen bei den zu erbringenden Einsparungsbeträgen zwischen einzelnen Produktplänen ressortintern innerhalb des Senator*innen-Budgets sowie ressortübergreifend bzw. über die Senator*innen-Budgets hinweg vorbehaltlich eines Einvernehmens zwischen den betroffenen Produktplanverantwortlichen zulässig.

Sofern gemeldete Einsparungsbeträge dazu führen, dass bereits begonnene Maßnahmen bzw. bereits Dritten gegenüber eingegangene Verpflichtungen nicht mehr haushaltsrechtlich abgesichert sind, ist ersatzweise eine Verpflichtungsermächtigung zu beantragen.

Die Erbringung des konsumtiven Umlagebetrages in Höhe von 2,65 Mio. € im Produktplan 31 Arbeit kann nur im Bereich der nicht-drittmittelfinanzierten Maßnahmen bzw. Ausgaben erfolgen. Dieser ist zum einen beschränkt auf einzelne wenige Maßnahmen und zum anderen weitgehend gebunden. In Anbetracht dieser Herausforderung stimmt der Senat zur haushaltsrechtlichen Absicherung der konsumtiven Mittelbedarfe, die in 2022 zur Realisierung der globalen Minderausgaben im Produktplan 31 Arbeit herangezogen werden sollen, einer ersatzweisen Abdeckung im PPL 71 Wirtschaft aus der investiven Rücklage sowie dem Eingehen von Verpflichtungen in selbiger Höhe zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 zu. Die barmittelmäßige Abdeckung der ersatzweisen Verpflichtungsermächtigungen wird im Haushaltsvollzug 2023 bedarfsgerecht geprüft unter etwaiger Heranziehung verfügbarer Rücklagenbestände (ohne Sonderrücklagen) bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa sowie beim Senator für Finanzen. Zum Ausgleich für die ersatzweise Verpflichtungsermächtigung wird die bei der globalen Investitionsreserve veranschlagte Verpflichtungsermächtigung nicht in Anspruch genommen.

Die zu erbringenden Kürzungsbeiträge im Haushalt des Landes gemäß der Anlage 1 sind dem Senator für Finanzen bis zum 08.07.2022 haushaltsstellengerecht mitzuteilen. Selbiges gilt für die ggf. erforderlichen ersatzweise zu erteilenden Verpflichtungsermächtigungen resultierend aus der Umsetzung der konsumtiven und investiven Nachweisungsbeträge. Der Ausgleich für die ersatzweise zusätzlich zu erteilenden Verpflichtungsermächtigung ist nach Möglichkeit innerhalb des eigenen Produktplanes durch Nicht-Inanspruchnahme anderweitiger veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen sicherzustellen. Sofern ein Ausgleich innerhalb des eigenen Produktplanes nachweislich nicht möglich ist, ist dies entsprechend gegenüber dem Senator für Finanzen anzuzeigen.

III. Ausblick – Umgang mit der zukünftigen Veranschlagung von globalen Minderausgaben

In Anbetracht der zunehmend schwieriger werdenden Realisierung von veranschlagten globalen Minderausgaben in den bremischen Haushalten unter Einhaltung der Vorgaben aus der Bremischen Landesverfassung und der Sanierungshilfenvereinbarung ist es erforderlich, senatsseitig den zukünftigen Umgang mit der Veranschlagung von glo-

balen Minderausgaben zu prüfen. Hierbei ist auch die Notwendigkeit einer weitestgehenden Eindämmung bzw. eines Verzichts auf eine künftige Veranschlagung von globalen Minderausgaben in Erwägung zu ziehen.

C. Alternativen

Die Erbringung der dargestellten Einsparungsbeträge in Höhe von insgesamt 80 Mio. € über eine konsumtive sowie eine investive Ressortumlage ist erforderlich, um die im Haushalt des Landes veranschlagten globalen Minderausgaben anteilig zu realisieren.

Der Haushaltsvollzug der Freien Hansestadt Bremen unterliegt den Vorgaben und Verpflichtungen aus der Sanierungshilfenvereinbarung und der Bremischen Landesverfassung. Die Sicherstellung eines verfassungs- und sanierungshilfenkonformen Haushaltsvollzugs, welcher die Grundlage für den Erhalt der Sanierungshilfen in Höhe von 400 Mio. € darstellt, ist daher für die Freie Hansestadt Bremen die oberste Maxime. Im Falle einer Nicht-Umsetzung der dargestellten Realisierung wäre der Erhalt der Sanierungshilfen gefährdet.

Alternativen werden angesichts der außerordentlichen Höhe der veranschlagten globalen Minderausgaben sowie fehlender anderweitiger Ausgleichsmöglichkeiten infolge der dargestellten sehr angespannten Lage der bremischen Haushalte nicht empfohlen.

Anderweitige Realisierungen bspw. über Steuermehreinnahmen sind ebenfalls nicht möglich. Die gemäß Steuerschätzung vom Mai 2022 prognostizierten Steuermehreinnahmen führen im Haushaltsjahr 2022 aufgrund der Effekte der Konjunkturbereinigung strukturell zu keinen Haushaltsverbesserungen. Zudem zeichnen sich im Haushaltsvollzug 2022 erhebliche Risiken und Belastungen resultierend aus Steuerrechtsänderungen (z.B. Entlastungspaket; zensusbasierte Einwohnerzahlen) sowie Mehrbedarfen bei den Sozialleistungen (z.B. Auswirkungen Ukrainekrieg) ab, deren Höhe derzeit noch nicht abschließend feststeht. Darüber hinaus sind im weiteren Haushaltsvollzug die dann noch vorhandenen restlichen globalen Minderausgaben in Höhe von rd. 21 Mio. € zu realisieren, für die noch Lösungen und Ausgleiche entwickelt werden müssen.

Grundsätzlich besteht im Bereich der investiven Ausgaben mit Blick auf zu erbringende Einsparungsbeträge - anstelle einer Ressortumlage - auch die Möglichkeit, zentrale Streichungen bzw. Verschiebungen vorzunehmen. In Anbetracht der im Rahmen der Abrechnung der Produktplanhaushalte 2021 im Haushalt des Landes gebildeten investiven Rücklagen in Höhe von 69 Mio. € zuzüglich der gebildeten Sonderrücklage für das EFRE-Programm in Höhe von rd. 48 Mio. €, die aus Steuerungsgründen bisher vom Senator für Finanzen noch nicht „ausgekehrt“ wurden und vorgehalten werden, sind hier grundsätzlich Einsparungspotenziale erkennbar und vorhanden.

Da etwaige zentrale Kürzungen und zentrale Maßnahmenverschiebungen jedoch verhältnismäßig nur einzelne wenige Produktpläne betreffen würden und damit dem Grundsatz einer Gleichbehandlung aller Produktpläne nicht entsprochen werden könnte, wurde dieser Ansatz nicht weiter verfolgt.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Der mit dieser Senatsvorlage eingebrachte Lösungsvorschlag sieht eine anteilige Realisierung der im Haushalt des Landes veranschlagten globalen Minderausgaben in Höhe von 80 Mio. € über eine Ressortumlage für den Bereich der konsumtiven und der investiven Ausgaben in Anlehnung an die haushaltsgesetzlichen Vorgaben zur Planungssicherheit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Haushaltsgesetzes vor.

Die jeweils zu leistenden konsumtiven und investiven Kürzungsbeiträge in den einzelnen Produktplänen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Der dargestellte Lösungsvorschlag hat keine unmittelbaren geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt. Die Inhalte der Senatsvorlage wurden mit allen Fachressorts im Vorfeld erörtert.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und soll in das zentrale Informationsregister nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz eingestellt werden.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt dem vom Senator für Finanzen vorgelegten Konzept zur anteiligen Realisierung der veranschlagten globalen Minderausgaben im Haushalt des Landes in Höhe von zunächst 80 Mio. € über die dargestellte konsumtive und investive Ressortumlage zu. Er bittet die Fachressorts, dem Senator für Finanzen die dazugehörigen Nachweisungshaushaltsstellen unter Berücksichtigung der eingeräumten produktplan-, ressortbezogenen sowie der aggregatsbezogenen Flexibilitäten bis zum 08.07.2022 mitzuteilen. Im Falle von damit verbundenen ggf. erforderlichen zusätzlich zu erteilenden Verpflichtungsermächtigungen sind diese ebenfalls dem Senator für Finanzen unter Prüfung etwaiger produktplaninterner Ausgleiche bis zum 08.07.2022 mitzuteilen.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen im Zusammenhang mit der bedarfsgerechten Wiederbereitstellung von den investiv erbrachten Nachweisungen in Höhe von bis zu max. 50 Mio. € für den Haushaltsvollzug 2023 ein Umsetzungsverfahren zu entwickeln und hierüber die Fachressorts rechtzeitig zu informieren.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen mit Blick auf die nach dieser Auflösung noch verbliebenden zu realisierenden globalen Minderausgaben in Höhe von rd. 21 Mio. € auf Grundlage der Ergebnisse des Produktgruppencontrollings 1-9/2022 (Eingabeschluss 02.11.2022) einen Lösungsvorschlag zu entwickeln und ihm diesen termingerecht vorzulegen.

4. Der Senat bittet den Senator für Finanzen die bisher aus Gründen der Haushaltssteuerung vorgehaltenen investiven Rücklagen im Haushalt des Landes nach Beschlussfassung zur anteiligen Realisierung der veranschlagten globalen Minderausgaben über die dargestellte Ressortumlage ordnungsgemäß „auszukehren“ und den Ressorts bereitzustellen.
5. Der Senat bittet den Senator für Finanzen mit Blick auf die Haushaltsaufstellung 2024/2025 den zukünftigen Umgang mit der Veranschlagung von globalen Minderausgaben unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Vorgaben aus der Bremischen Landesverfassung und der Sanierungshilfenvereinbarung zu prüfen und hierzu allerspätestens im Rahmen seiner Befassung mit den Eckwerten 2024/2025 entsprechende Verfahrensvorschläge einzubringen.
6. Der Senat bittet die Bremische Bürgerschaft, den Rechnungshof und den Staatsgerichtshof, die sich aus der Ressortumlage ergebenden konsumtiven bzw. investiven Anteile ebenfalls zu erbringen.
7. Der Senat bittet die Fachressorts mit Blick auf die erforderliche Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses zur vorgeschlagenen anteiligen Realisierung der veranschlagten globalen Minderausgaben eine kurzfristige Befassung ihrer Fachdeputationen und Ausschüsse einzuleiten und sicherzustellen.

LAND			
PPL	Anteil an der Umlage für LAND investiv*	Anteil an der Umlage für LAND konsumtiv*	Summe von der Umlage und Kürzungsbetrag <u>gesamt</u>
01	87.325	553.034	640.359
02	1.781	13.357	15.138
03	50.310	138.869	189.179
04	3.028	26.847	29.875
05	10.332	89.233	99.565
06	1.747	23.032	24.779
07	812.186	1.605.158	2.417.344
08	713	20.623	21.336
09		262	262
11	188.715	2.051.371	2.240.086
12		21.196	21.196
21	400.285	909.496	1.309.781
22	20.644	126.094	146.738
24	13.921.412	10.622.691	24.544.103
31	0	2.651.595	2.651.595
41	750.169	903.100	1.653.269
51	7.154.720	1.288.027	8.442.747
68	8.559.714	2.405.203	10.964.917
71	7.401.459	1.661.974	9.063.433
81	5.035.795	739.365	5.775.160
91	112.816	1.304.840	1.417.656
92	69.860	792.367	862.227
93	0	90.800	90.800
95	0		0
96	1.126.264	1.883.406	3.009.670
97	4.290.724	78.063	4.368.787
Gesamt	50.000.000	30.000.000	80.000.000

* Ohne Verrechnungen/Erstattungen